



CBAM in Kraft: Das müssen Unternehmen jetzt wissen

Bruno Frey, Laurens Wünsch

Mai 2026

Autoren



Bruno Frey
Institut der deutschen
Wirtschaft e.V.



Laurens Wünsch
Institut der deutschen
Wirtschaft e.V.
wuensch@iwkoeln.de

Ansprechpartner

Dr. Ralph Henger
Institut der deutschen
Wirtschaft e.V.
henger@iwkoeln.de

Beiträge der Fin.Connect.Basics-Reihe wenden sich mit einführenden Informationen zur klimaneutralen und digitalen Transformation an Unternehmen und Banken sowie an eine breite interessierte Leserschaft.

Inhalte

Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ist seit Beginn des Jahres 2026 in der Regelphase und stellt das zentrale Instrument der Europäischen Union (EU) dar, um die Verlagerung von klimaschädlicher Produktion in Staaten mit weniger strengen Klimaregeln zu verhindern (Carbon Leakage). Zugleich soll CBAM die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Industrieunternehmen stärken, indem höhere CO₂-Preise innerhalb der EU durch verpflichtende CBAM-Zertifikate auf außereuropäische Industrieimporte ausgeglichen werden.

Der Beitrag beantwortet folgende Fragen:

- ▶ Welche Ziele verfolgt CBAM?
- ▶ Wie funktioniert CBAM?
- ▶ Was haben Unternehmen zu beachten?

Welche Ziele verfolgt CBAM?

Die Verteuerung fossiler Emissionen durch den Europäischen Emissionshandel (EU-ETS I, siehe Kasten) bietet der EU die Chance, Treibhausgasemissionen wirksam zu senken, weil klimaschädliches Verhalten teurer und klimafreundliche Technologien wirtschaftlich attraktiver werden. Dadurch entstehen Anreize für Unternehmen, in Energieeffizienz, erneuerbare Energien, klimaneutrale Produktionsverfahren und Innovationen zu investieren. Langfristig kann dies die technologische Wettbewerbsfähigkeit Europas stärken, insbesondere wenn sich weltweit „grüne Märkte“ für klimaneutrale Produkte, Wasserstofftechnologien, CO₂-arme Grundstoffe oder nachhaltige Industrieprozesse entwickeln.

Gleichzeitig entstehen Risiken für die europäische Wirtschaft. Mittelfristig kann ein steigender CO₂-Preis zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Unternehmen aus Staaten führen, in denen Treibhausgasemissionen nicht oder deutlich geringer bepreist werden. Besonders energieintensive Branchen wie Stahl, Zement, Teile der chemischen Industrie oder Aluminium können dadurch unter Kostendruck geraten. Dies erhöht das Risiko von **Carbon Leakage**, also der Verlagerung von Produktion und Emissionen in Staaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen.

Der EU-Emissionshandel

Im Rahmen des **EU-ETS I** müssen Unternehmen seit dem Jahr 2005 aus den Bereichen **Energie, Industrie (z. B. Stahl, Zement, Glas und Papier) sowie Luft- und Seeverkehr** für jede von ihnen emittierte Tonne CO₂ und andere Treibhausgase Emissionszertifikate erwerben. Diese Zertifikate werden von den Mitgliedstaaten entweder kostenlos zugeteilt oder versteigert und können anschließend am Markt gehandelt werden.

Zentraler Bestandteil des Systems ist eine jährlich festgelegte Obergrenze für Emissionen („Cap“), die die Gesamtmenge der verfügbaren Emissionsberechtigungen limitiert. Dieses Cap wird jährlich abgesenkt. Dadurch entsteht ein zunehmender Preisdruck, der Unternehmen dazu bewegt, ihre Emissionen zu senken, um Kosten für Zertifikate oder Strafzahlungen zu vermeiden. Ab 2028 werden durch den **EU-ETS II** zusätzlich die Emissionen aus dem Gebäudesektor und dem Straßenverkehr einbezogen.

International einheitliche CO₂-Preise würden dazu führen, dass Emissionen dort vermieden werden, wo dies mit den geringsten gesamtwirtschaftlichen Vermeidungskosten möglich ist. Angesichts der internationalen politischen Lage erscheint dieses Szenario jedoch wenig realistisch. Infolge bestehen derzeit erhebliche Unterschiede bei den CO₂-Preisen: Seit Anfang 2026 schwankt der Preis im europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) um **75 EUR pro Tonne CO₂**. Im Emissionshandelssystem einiger nordöstlicher US-Bundesstaaten (RGGI) betrug er dagegen rund 30 USD, in China nur etwa 10 USD. Zudem deckt der EU-ETS mehr Sektoren ab, während sich andere Systeme häufig auf den Energiesektor und Teile der Industrie beschränken.

Werden die CO₂-Kosten entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben, steigen die Produktionskosten von Industrieunternehmen nicht nur durch die Verpflichtung, Zertifikate in

Höhe der eigenen, direkten Emissionen zu erwerben, sondern auch indirekt über höhere Strompreise sowie teurere Vorleistungen und Logistikdienstleistungen.

Bislang wurden diese Preisnachteile durch die kostenlose Zuteilung von ETS-Zertifikaten an emissionsintensive Unternehmen begrenzt. Gleichzeitig kann die kostenlose Zuteilung dazu beitragen, die Anreize zur frühzeitigen Umstellung auf CO₂-arme Produktionsverfahren abzuschwächen. Dies hängt auch damit zusammen, dass **outputbasiertes Benchmarking vor allem die Emissionsintensität je Produktionseinheit adressiert**, nicht jedoch in gleichem Maße die Verringerung emissionsintensiver Produktion insgesamt. Daher wird die kostenlose Vergabe seit 2026 schrittweise reduziert und soll 2034 vollständig auslaufen.

In Sektoren wie Chemie und Stahl fallen durch die Verschärfung der Benchmarks sowie ihren hohen Energieverbrauch bereits heute nennenswerte CO₂-Kosten an. Allerdings ist die Dekarbonisierung in der Industrie, etwa aufgrund der Komplexität technischer Lösungen und fehlenden Skalierbarkeit, bisher weniger vorangeschritten als zum Beispiel im Energiebereich. So sanken die Emissionen der europäischen Industrie zwischen 2012 und 2024 um 22,5 %, während sie im Energiesektor um 47,2 % zurückgingen. Damit belasten die CO₂-Preise Industrieunternehmen schon jetzt finanziell und machen sie weniger wettbewerbsfähig.

Vor diesem Hintergrund soll der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – zu Deutsch CO₂-Grenzausgleichsmechanismus – fairere Wettbewerbsbedingungen für die europäische Industrie im Transformationsprozess sicherstellen. Konkret verfolgt CBAM zwei zusammenhängende Ziele:

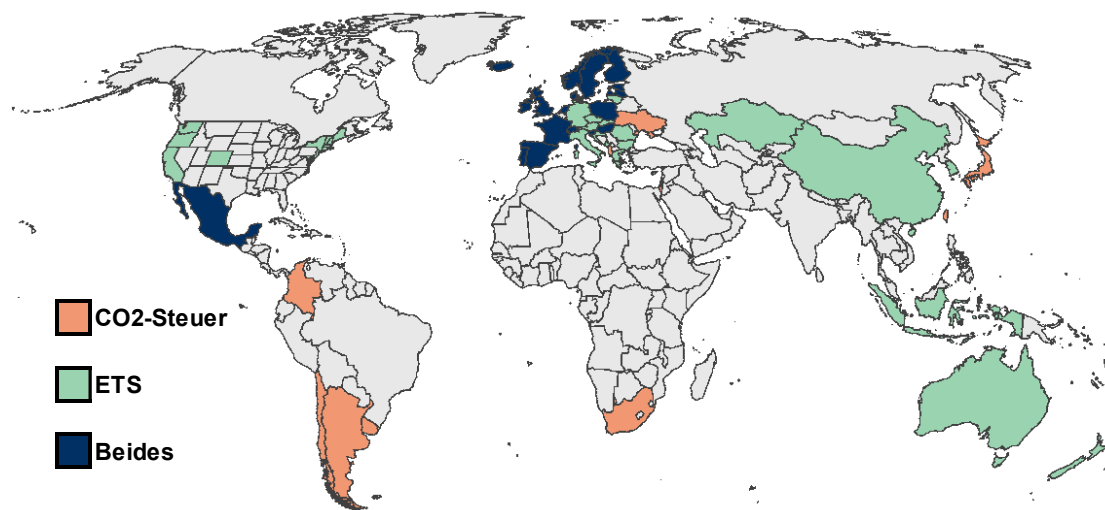
- ▶ **Vermeidung von Carbon Leakage:** Carbon Leakage bezeichnet die Verlagerung von Produktion aus Regionen mit strengen Klimaauflagen, wie der EU, in Länder mit geringeren Standards. Wenn emissionsintensivere Importe die heimische Produktion ersetzen, kann dies die globalen Emissionen sogar erhöhen.
- ▶ **Angleichung der CO₂-Kosten für die Industrie:** CBAM soll die CO₂-Kosten für energieintensive Branchen auf dem europäischen Binnenmarkt angleichen. Dies soll Preisnachteile für EU-Unternehmen reduzieren und für mehr Planungssicherheit in der Transformation sorgen, jedoch ohne diese zu verlangsamen.

Wie funktioniert CBAM?

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus verpflichtet Importeure emissionsintensiver Güter in die EU dazu, sogenannte CBAM-Zertifikate zu kaufen. Deren Preis entspricht den Emissionsberechtigungen im EU-ETS. Seit Oktober 2023 galt für CBAM eine **Übergangsphase**, in der zunächst nur Berichtspflichten gefordert werden. Importeure von Aluminium, Eisen und Stahl, Zement, Düngemitteln, Strom und Wasserstoff müssen seitdem offenlegen, welche Emissionen mit ihren Importen verbunden sind. Erfasst werden dabei direkte Emissionen der Produktion, energiebedingte Emissionen bei ausgewählten Produkten wie Zement und Düngemitteln sowie Emissionen aus Vorprodukten, sofern diese ebenfalls unter CBAM fallen. So werden etwa beim Import von Stahl auch die Emissionen aus der Eisenerzeugung berücksichtigt. Insgesamt entfallen circa **24 % der durch CBAM erfassten Emissionen** auf den Energieverbrauch und die Vorprodukte.

Mit dem 1. Januar 2026 beginnt die eigentliche Bepreisung und Unternehmen müssen für ihre importierten Emissionen Zertifikate erwerben. Da nur die Kosten der ETS-Zertifikate ausgeglichen werden sollen – und explizit kein Protektionismus gefördert werden soll –, können im Drittstaat bereits gezahlte CO₂-Preise ganz oder teilweise auf die CBAM-Zertifikate angerechnet werden. Abbildung 1 zeigt, in welchen Ländern eine CO₂-Steuer oder ein Emissionshandelssystem in Kraft ist. Zudem sind **Norwegen, Liechtenstein, Island und die Schweiz**, die sich am EU-ETS beteiligen, von der Zertifikatspflicht ausgenommen.

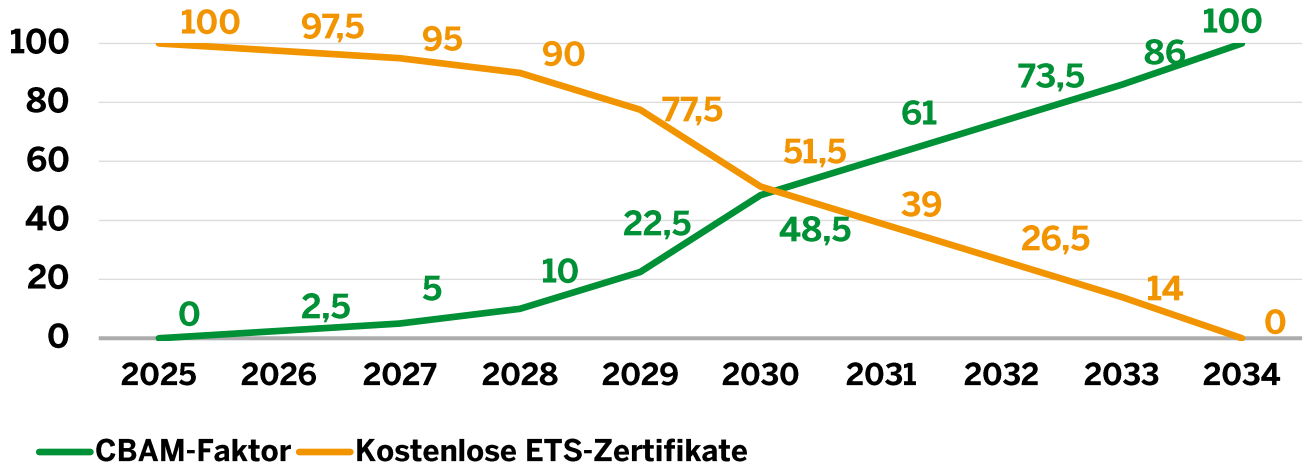
Abbildung 1: CO₂-Bepreisung im internationalen Vergleich, 2025



Quelle: eigene Darstellung, basierend auf dem Carbon Pricing Dashboard der Weltbank

Mit der Einführung von CBAM soll schrittweise auch die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten im EU-ETS für Industrieunternehmen enden. Der Rückgang der kostenlosen ETS-Zertifikate soll **proportional zur Einführung der CBAM-Zertifikatspflichten** geschehen. Das heißt: Im Jahr 2026 verbleiben EU-Produzenten in den vom CBAM erfassten Sektoren grundsätzlich noch 97,5 % der bisherigen (geplanten) freien Zuteilung; die Reduktionsrate beträgt zunächst 2,5 % (siehe Abbildung 2). Für Importe wird die Zahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate dagegen nicht schlicht als fixer Prozentsatz der eingebetteten Emissionen bestimmt. Vielmehr ergibt sich die CBAM-Pflicht aus den in den Importen eingebetteten Emissionen abzüglich des Emissionsanteils, der bei einem vergleichbaren EU-Produkt noch durch die freie Zuteilung gedeckt wäre. Im Jahr 2030 beträgt die Reduktionsrate der freien Zuteilung 48,5 %, sodass noch 51,5 % der bisherigen freien Zuteilung verbleiben. Perspektivisch soll die freie Zuteilung dann bis 2034 vollständig durch CBAM abgelöst werden.

Abbildung 2: Anteil der von CBAM und den kostenlosen ETS-Zertifikaten abgedeckten Emissionen, in %



Quelle: Richtlinie 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates

Eine OECD-Studie aus dem Jahr 2023 zeigt, dass die ursprünglich von CBAM erfassten Güter im Jahr 2022 etwa 3 % der EU-Importe aus Drittstaaten abdeckten. Der Großteil der erfassten Handelsströme (knapp 60 %) sowie der damit verbundenen Emissionen und CBAM-Einnahmen entfällt auf unverarbeitetes Aluminium, Eisen und Stahl. Durch das vollständige Auslaufen der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten würde sich die Wertschöpfung in den betroffenen Industrien um etwa 1,06 % verringern. Die Einführung von CBAM reduziert diesen Rückgang jedoch auf rund 0,85 %. Bei einer Rückverteilung der Einnahmen – etwa über den Dekarbonisierungsfonds – könnte er weiter auf etwa 0,52 % begrenzt werden. Gleichzeitig führt CBAM zu höheren Preisen für emissionsintensive Vorprodukte wie Zement und Stahl, was insbesondere Branchen wie das Baugewerbe und den Maschinenbau belastet.

Insgesamt könnte die Kombination aus CBAM und dem Ende der kostenlosen Zertifikate die Emissionen sowohl in der EU um 171 Mio. Tonnen als auch in Drittstaaten um 21 Mio. Tonnen senken. Letzteres resultiert daraus, dass sich Handelsströme hin zu klimafreundlicheren Produktionsländern verschieben.

Erleichterungen durch Omnibus I

Im Rahmen des [Omnibus-I-Pakets](#) (siehe [Fin.Connect.Positionen Nr. 1](#)) wurden mit breiter politischer Mehrheit Erleichterungen im CBAM beschlossen, von denen vor allem KMU profitieren. Zentral ist dabei die sogenannte **De-minimis-Regelung**: Durch den Schwellenwert von 50 Tonnen pro Jahr werden rund 182.000 Importeure von den CBAM-Pflichten entlastet. Gleichzeitig werden etwa 99 % der Emissionen weiterhin erfasst, da diese überwiegend bei großen Importeuren anfallen.

[Weitere Vereinfachungen](#) betreffen das Zulassungsverfahren, den Kauf und Verkauf von CBAM-Zertifikaten sowie die Emissionsberechnung. So entfällt bei den Benchmark-Werten die Verifizierungspflicht. Möchten Importeure produzentenspezifische Emissionswerte geltend machen, müssen sie diese nachweisen.

Die OECD-Studie geht jedoch von einem planmäßigen Funktionieren von CBAM aus. In der Realität dürften Umgehungsmaßnahmen und Verifizierungsprobleme dessen Effektivität verringern. **Unternehmensverbände** kritisieren zudem, dass CBAM zwar Importe in die EU verteuert, europäische Exporte jedoch weiterhin mit CO₂-Kosten belastet bleiben und dadurch an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Hinzu kommt die bislang lückenhafte Abdeckung durch CBAM, da durch die Weiterverarbeitung von Grundstoffen die Zertifikatspflicht teilweise umgangen werden kann.

Die **deutsche Zementwirtschaft**, die im Gegensatz zu anderen Industrien die Einführung von CBAM grundsätzlich unterstützt, warnt vor dem sogenannten **Resource Shuffling**. Dabei werden Produkte mit weniger CO₂-intensiven Materialien gezielt in die EU exportiert, während klimaschädlichere Produkte weiterhin auf dem heimischen Markt oder in Drittstaaten verkauft werden. So entsteht an der EU-Außengrenze der falsche Eindruck, dass das ausländische Unternehmen flächendeckend klimafreundlich produziere, weshalb weniger CBAM-Zertifikate anfallen. Carbon Leakage wird dadurch jedoch nicht verhindert, da europäische Unternehmen bei einem Großteil der Produktion weiterhin durch den höheren CO₂-Preis benachteiligt bleiben.

Die Kommission hat darauf **im Dezember 2025 mit einigen Vorschlägen reagiert**: Ab 2028 soll der Anwendungsbereich von CBAM um rund 180 zusätzliche nachgelagerte Produkte ausgeweitet werden, darunter beispielsweise Maschinen und Autoteile. Auch Schrott (*pre-consumer waste*) könnte künftig einbezogen werden, um Umgehungsmöglichkeiten zu reduzieren. Darüber hinaus soll mithilfe der CBAM-Einnahmen ein temporärer Dekarbonisierungsfonds aufgesetzt werden, um die Transformation europäischer Hersteller gezielt zu unterstützen. Der Kommissionsvorschlag muss jedoch rechtlich erst noch umgesetzt werden.

In der Wissenschaft wird zudem ein bidirektionaler CBAM diskutiert, um die Benachteiligung emissionsintensiver Exporte zu verringern. Bei einer einseitigen Belastung ohne entsprechende CBAM-Preisanpassung für Exporte könnten sich die Ausfuhren von CBAM-Gütern um 14 Prozent verringern. Ursache ist die sinkende preisliche Wettbewerbsfähigkeit, durch Wegfall der kostenlosen Zuteilung für diese Exportindustrien. Im bidirektionalen CBAM könnten exportierende Unternehmen weiterhin für ihre Exporte kostenlose ETS-Zertifikate oder eine CO₂-Ausgleichszahlung erhalten. Es sind zwar alle Lösungsansätze mit erheblichem Aufwand oder Mehrkosten verbunden, aber dennoch erscheint die strukturelle Benachteiligung von Exporten als nicht zukunftsfähig.

Was haben Unternehmen zu beachten?

Die CBAM-Vorgaben gelten ab 2026 für Unternehmen jeder Größe, die pro Kalenderjahr mehr als 50 Tonnen relevanter Güter oder eine beliebige Menge an Elektrizität oder Wasserstoff aus Nicht-EU-ETS-Staaten importieren. Ob ihre Produkte unter CBAM fallen, können Unternehmen **mithilfe der überarbeiteten CBAM-Verordnung** oder des **CBAM-Checks** prüfen.

Betroffene Importeure müssen im nächsten Schritt eine Zulassung im CBAM-Register beantragen. Erfolgt der Antrag bis zum 31. März 2026, können CBAM-Waren vorläufig weiterhin eingeführt werden. In Deutschland ist die **Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)** für diese Autorisierung zuständig. Weitere Informationen zum Registrierungsprozess stellen die **EU-**

[Kommission](#) sowie der [Zoll](#) bereit. Erfolgt der Antrag nach Ablauf der Frist, ist der Import nur noch als zugelassener „CBAM-Anmelder“ erlaubt.

Ab Februar 2027 können Importeure bei der DEHSt rückwirkend Zertifikate für das Importjahr 2026 erwerben. Die Preise für 2026 orientieren sich quartalsweise an den [CO₂-Preisen im EU-ETS](#). Ab 2027 erfolgt dann die Preisbildung wöchentlich, sodass Unternehmen fortlaufend Zertifikate kaufen können. Dabei müssen sie jederzeit Zertifikate für [mindestens 50 % der importierten Waren](#) vorhalten. Der CBAM-Zertifikatspreis für das erste Quartal 2026 wurde bereits veröffentlicht und [beträgt 75,36 €](#).

Bis zum 30. September jeden Jahres müssen Importeure zukünftig die Emissionen der im Vorjahr eingeführten CBAM-Güter melden. Sofern Unternehmen nicht auf die bereitgestellten Standardwerte für Emissionen nach Herkunftsland und Produkt ([hier als Excel-Datei](#)) zurückgreifen wollen, sollten sie sich frühzeitig mit ihren Lieferanten in Kontakt setzen, um deren Emissionen zu ermitteln.

Durch CBAM verschieben sich zudem [Wettbewerbspositionen](#), worauf sich Unternehmen einzustellen haben. Durch den Preisanstieg für importierte Grundstoffe erhöht sich tendenziell die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Produzenten im Binnenmarkt. Gleichzeitig geraten Unternehmen unter Druck, die auf emissionsintensive Vorleistungen angewiesen sind, da ihre Produktionskosten steigen. So dürften höhere Stahlpreise auch die [Produktionskosten für Downstream-Produkte wie Autos erhöhen](#). Dies kann sich sowohl im Binnenmarkt als auch im Export negativ auswirken. International profitieren vor allem Produzenten mit relativ klimafreundlicher Produktion sowie deren europäische Handelspartner, da deren Exporte in die EU gegenüber Wettbewerbern an Attraktivität gewinnen.

Editor

Fin.Connect.NRW
Bismarckstr. 28
45478 Mülheim
Email: geschaefsstelle@fin-connect-nrw.de
Telefon: 0208 30004-0
LinkedIn: [@Fin.Connect.NRW](#)

Fin.Connect.NRW ist das Kompetenzzentrum für die Transformationsfinanzierung in Nordrhein-Westfalen. Es wird vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW) mit seiner wissenschaftlichen Kompetenz, ZENIT mit seiner Innovations-, Transformations- und Netzwerkkompetenz sowie der IHK NRW mit seiner beruflichen Bildungs- und Qualifizierungskompetenz getragen und vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) finanziert.

Redaktionelle Begleitung

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.
Konrad-Adenauer-Ufer 21
50668 Köln

Autoren

Bruno Frey
Institut der deutschen Wirtschaft e.V.

Laurens Wünsch
Institut der deutschen Wirtschaft e.V.
Email: wuensch@iwkoeln.de
Telefon: 0221 4981-429

Ansprechpartner

Dr. Ralph Henger
Institut der deutschen Wirtschaft e.V.
Email: henger@iwkoeln.de
Telefon: 0211 36702-14

Alle Studien finden Sie unter: www.fin-connect-nrw.de/studien

In den Publikationen von Fin.Connect.NRW wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint. Die Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und spiegeln nicht grundsätzlich die Position des gesamten Kompetenzzentrums von Fin.Connect.NRW dar.

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Internet: www.ihk-nrw.de, www.iwkoeln.de, www.zenit.de

© 2026 Fin.Connect.NRW